

- Az.: 1213 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat der Senat der Universität Bielefeld die folgende Geschäftsordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Fristen
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- § 6 Sitzungsdauer
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Rederecht von Nichtmitgliedern
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Leitung der Sitzung
- § 11 Worterteilung
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Sachanträge und Abstimmungen
- § 14 Sondervotum
- § 15 Stimmrecht der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 16 Wahlen
- § 17 Protokollierung
- § 18 Verfahren in den Ausschüssen und Kommissionen
- § 19 Unterkommissionen
- § 20 Wahl der Rektorin oder des Rektors
- § 21 Wahl der Prorektorinnen oder der Prorektoren
- § 22 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 23 Änderung der Geschäftsordnung
- § 24 Inkrafttreten

### **§ 1 Vorsitz**

(1) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Tätigkeit.

(2) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Senats zusammen mit dem Rektorat vor.

### **§ 2 Einberufung**

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Senat zu dessen Sitzungen ein. Sie finden während der allgemeinen Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat statt. Zusätzliche Sitzungen können anberaumt werden, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(2) In der vorlesungsfreien Zeit dürfen Sitzungen des Senats nur in Ausnahmefällen stattfinden.

(3) Der Senat ist einzuberufen, wenn fünf seiner Mitglieder oder wenn alle Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(4) Die oder der Vorsitzende setzt zusammen mit dem Rektorat für jeweils ein Semester die Sitzungstermine an. Sie sind den Fakultäten und Einrichtungen bekannt zu geben.

### **§ 3 Fristen**

(1) Die Einladungen gehen den Senatsmitgliedern spätestens zehn Tage vor der Sitzung zu. Sie enthalten die Tagesordnung der Sitzung. Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände, insbesondere Beschlussentwürfe, sind beizufügen. In außergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub vertragen, kann die Einladungsfrist unterschritten werden. Die Einladung muss den Senatsmitgliedern aber spätestens zwei Werktage vor der Sitzung zugehen.

(2) Für Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung gilt Entsprechendes. Diese müssen den Senatsmitgliedern jedoch spätestens vier Werktage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt sein.

(3) Gegenstände, zu deren Behandlung ohne Wahrung der Fristen nach Absatz 1 und Absatz 2 eingeladen worden ist, können in der Sitzung selbst nur zur Beratung und Beschlussfassung gestellt werden, wenn zwei Drittel der Senatsmitglieder zustimmen. Das gleiche gilt, wenn wichtige Unterlagen zu einem Tagesordnungspunkt nicht spätestens vier Werktage vor der Sitzung den Senatsmitgliedern vorgelegen haben und ein Drittel der Anwesenden die Vertagung verlangt.

(4) Gegenstände, die nach Absatz 3 nicht erledigt werden, sollen in der nächsten Sitzung des Senats vorrangig behandelt werden.

### **§ 4 Tagesordnung**

(1) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Die vom Rektorat vorgelegten Tagesordnungspunkte sind aufzunehmen. Jedes stimmberechtigte Senatsmitglied kann bis spätestens vierzehn Tage, in außergewöhnlichen Fällen im Sinne des § 3 Abs. 1 bis spätestens sechs Tage vor der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Dem Antrag sollen Beschlussvorlagen beigelegt werden.

(2) In allen nach dem LPVG mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten ist vor der Beschlussfassung im Senat dem zuständigen Personalrat rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Unter den Tagesordnungspunkten "Mitteilungen" und "Verschiedenes" können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.

(4) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit festgestellt.

### **§ 5**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

Die Senatsmitglieder nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht teil. Sie dürfen vorher eine Erklärung dazu abgeben. Im übrigen gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

### **§ 6 Sitzungsdauer**

Die Sitzungsdauer ist in der Einladung anzugeben. Die vorgesehene Zeit kann um eine Stunde überschritten werden. Die Sitzung ist danach zu beenden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sollen in der nächsten Sitzung vorrangig behandelt werden.

### **§ 7 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Senats sind öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Qualifikationsangelegenheiten sind nichtöffentlich und vertraulich zu behandeln.

### **§ 8 Rederecht von Nichtmitgliedern**

- (1) Der Senat, seine Ausschüsse und Kommissionen sowie die Universitätskommissionen können beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an Sitzungen teilnehmen zu lassen.
- (2) Rederecht haben im übrigen Personen, die nach der Grundordnung an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige aus der Universität Bielefeld oder als Sachverständige aufgrund eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses des Senats zugezogen worden sind.
- (3) In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 9 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Senat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (2) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit nur auf Antrag überprüft. Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird. War die Sitzung unterbrochen, so bedarf es im Falle der Wiedereröffnung der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (4) Die oder der Vorsitzende hat im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung sofort zu schließen, wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 gegeben sind. Im Falle der Schließung kann sie oder er spätestens für den zehnten Werktag nach der Schließung eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann für diesen Fall auf vier Werktage abgekürzt werden.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Senat in der folgenden einzuberufenden Sitzung bei der Beratung derselben Angelegenheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der ordnungsgemäßen schriftlichen Ladung muss ausdrücklich hierauf hingewiesen werden.
- (6) Bei den Wahlen der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder der Prorektoren ist der Senat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die oder der Vorsitzende stellt die diesbezügliche Beschlussfähigkeit unmittelbar vor der Wahl fest. Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung.

### **§ 10 Leitung der Sitzung**

Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; sie oder er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

### **§ 11 Worterteilung**

Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die sich aus der Rednerliste ergibt. Sie oder er kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Sie oder er kann jederzeit das Wort ergreifen.

### **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Dadurch wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners unterbrochen. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Beschlussfassung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2
- d) Begrenzung der Redezeit
- e) Schließung der Rednerliste
- f) Schließung der Debatte
- g) Unterbrechung der Sitzung
- h) Vertagung
- i) Nichtbefassung mit einem Antrag
- j) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen offensichtlicher Formfehler
- k) Feststellung sonstiger Verfahrensfehler.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einer Rednerin oder einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.

### **§ 13 Sachanträge und Abstimmungen**

(1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes von der oder dem Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr zulässig.

(3) Die oder der Vorsitzende hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, dass den Mitgliedern der Inhalt der vorliegenden Sachanträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. Sachanträge sollen, sofern sie den Senatsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.

(4) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitergehende Anträge erledigt. Kann die oder der Vorsitzende nicht feststellen, welcher Sachantrag der weitergehende

ist, so wird in der Reihenfolge der gestellten Anträge abgestimmt. Ist über Teile eines Sachantrages getrennt abgestimmt worden, so ist eine Schlussabstimmung über den gesamten Sachantrag durchzuführen.

(5) Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind sie vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Soweit den Änderungsanträgen zugestimmt wird oder sie von der Hauptantragstellerin oder vom Hauptantragsteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.

(6) Abstimmungen finden in der Regel durch Handaufheben statt. Auf Verlangen von einem Senatsmitglied muss geheim abgestimmt werden; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(7) Soweit gesetzlich, durch die Grundordnung oder durch diese Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Ein Beschluss kann in derselben Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

(9) Ist das Ergebnis einer Abstimmung nicht eindeutig, so wird die Gegenprobe gemacht. Ist das Ergebnis auch dann nicht eindeutig, so werden die Stimmen gezählt. Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Stimmenauszählung ist die Auszählung sofort zu wiederholen. Zweifel über die Richtigkeit der Stimmenauszählung können nach der Bekanntgabe des Ergebnisses nur unverzüglich und bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes angebracht werden.

### **§ 14 Sondervotum**

Jedes Senatsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie werden jeweils als Anlage zum Protokoll genommen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

### **§ 15**

#### **Stimmrecht der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, nur beratend mit. Bei Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder Lehre unmittelbar betreffen, haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Das Zutreffen dieser Voraussetzungen wird in der Regel nach einer zweijährigen Mitgliedschaft in der Universität unterstellt. Die oder der Vorsitzende des Senats stellt zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds fest, ob diese Voraussetzung vorliegt; in Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

### **§ 16**

#### **Wahlen**

(1) Wahlen von Personen, die nicht als Vertreter einer Gruppe in ein Gremium entsandt werden, finden als integrierte Wahlen statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen werden berücksichtigt.

(2) Wahlen von Personen, die als Vertreter einer Gruppe entsandt werden, erfolgen nach Gruppen getrennt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Senatsmitglieder seiner Gruppe erhält. Enthaltungen werden berücksichtigt.

(3) Wahlen im Senat sind geheim. Sie sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben hat.

(4) Wird die nach Absatz 1 oder Absatz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist vor einem zweiten Wahlgang eine Aussprache herbeizuführen. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Zahl der Enthaltungen darf dabei die Zahl der Stimmen nicht erreichen, die für den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl abgegeben wurden.

(5) Die Wahlen der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren sind nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Absatz 4 findet keine Anwendung.

(6) Stehen weniger oder gleich viel Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung, wie Mandate zu vergeben sind, kann bei der Wahl für jede einzelne Kandidatin und jeden einzelnen Kandidaten mit ja, nein oder Enthaltung gestimmt werden. Stehen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung, als Mandate zu vergeben sind, hat jede und jeder Wahlberechtigte so viele Ja-Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind; je Kandidatin oder Kandidat kann nur eine Ja-Stimme vergeben werden.

### **§ 17**

#### **Protokollierung**

(1) Über die Sitzungen des Senats werden Verhandlungsprotokolle angefertigt. Zu ihrer Überprüfung dienen ergänzende Tonbandaufzeichnungen, die nach Genehmigung der Protokolle gelöscht werden können.

(2) Die Protokollentwürfe sollen dem Senat spätestens zur übernächsten ordentlichen Sitzung vorgelegt werden. Sie können nur genehmigt werden, wenn sie der Einladung zur Sitzung beigefügt waren. Einsprüche sind in der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu klären. Ist eine Klärung nicht möglich, so entscheidet der Senat. Geht kein Einspruch ein, so ist das Protokoll genehmigt.

(3) Genehmigte Protokolle sowie die ergänzenden Tonbandaufzeichnungen sind allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität zugänglich. Dies gilt nicht für Personal-, Prüfungs-, Habilitations- und Promotionsangelegenheiten sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

### **§ 18**

#### **Verfahren in den Ausschüssen und Kommissionen**

(1) Der Senat kann bestimmte Aufgaben jederzeit widerruflich auf beschließende Ausschüsse übertragen. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Senat aus seiner Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren müssen in einem beschließenden Ausschuss bei Entscheidungen, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, bei Entscheidungen, die Forschung, Kunst oder die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar betreffen, über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Senat kann entsprechende Stimmgewichtungen beschließen.

(2) Der Senat kann für bestimmte Aufgaben jederzeit Kommissionen bilden.

(3) Beschlüsse über die Zusammensetzung von Kommissionen und Ausschüssen benötigen die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für integrierte Wahlen zu Kommissionen.

(4) Für das Verfahren in den beschließenden Ausschüssen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

(5) Für das Verfahren in den Kommissionen gilt diese Geschäftsordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass über die Sitzungen lediglich Beschlussprotokolle anzufertigen sind.

### **§ 19**

#### **Unterkommissionen**

(1) Die Universitätskommissionen können für besondere Aufgaben Unterkommissionen bilden.

(2) Jeder Unterkommission gehören an:

1. die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor als Vorsitzende oder Vorsitzender ohne Stimmrecht, mit Stimmrecht mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter
2. der Gruppe der Professorinnen und Professoren,

3. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. der Gruppe der Studierenden und
5. der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 werden von der Senatskommission nach Gruppen getrennt gewählt. Sie müssen nicht der Hauptkommission angehören.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder der Unterkommission endet mit der Erledigung der Aufgabe, spätestens mit der Amtszeit der Universitätskommission.

(4) Über die Sitzungen der Unterkommissionen sind Beschlussprotokolle anzufertigen.

(6) Für Aufgaben, die in die Zuständigkeit mehrerer Universitätskommissionen fallen, können diese eine gemeinsame Unterkommission bilden. Abweichend von Absatz 2 Nr. 1 gehören ihr alle zuständigen Prorektorinnen oder Prorektoren mit wechselndem Vorsitz ohne Stimmrecht an. Ansonsten gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## **§ 20**

### **Wahl der Rektorin oder des Rektors**

(1) Zu Vorbereitung der Wahl der Rektorin oder des Rektors gemäß § 23 Abs. 1 der Grundordnung bildet der Senat aus seiner Mitte in der Regel spätestens achtzehn Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors eine Kommission. Ihr gehören drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der übrigen Statusgruppen an. Dabei soll das Fächerspektrum der Universität (Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften) repräsentiert sein.

(2) Die Wahlkommission hat die Aufgabe, Anregungen für Wahlvorschläge für das Amt der Rektorin oder des Rektors bis zu einem vom Senat bestimmten Termin entgegenzunehmen, die voraussichtliche Akzeptanz von Wahlvorschlägen zu prüfen und sich gegebenenfalls um eigene Wahlvorschläge zu bemühen.

(3) Der Senat bestimmt einen Termin, bis zu dem Wahlvorschläge bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden können. Vorschlagsberechtigt sind die Wahlkommission sowie jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats. Die oder der Vorgeslagene hat schriftlich zu erklären, dass sie oder er bereit ist, im Falle der Wahl das Amt anzutreten. Die form- und fristgerecht eingegangenen Wahlvorschläge werden von der oder dem Vorsitzenden zusammengestellt und dem Senat mit der Einladung zur Sitzung zugeleitet.

(4) Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Senats erzielt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang auf einer neu einzuberufenden Sitzung, die binnen vier Wochen stattzufinden hat, durchgeführt. Auch im zweiten Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen des Senats erforderlich.

(5) Liegen dem Senat zwei oder mehr Vorschläge vor und erhält keiner von ihnen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang, in dem sich die Bewerberin oder der Bewerber mit der niedrigsten Stimmenzahl nicht mehr zur Wahl stellt. Wird auch im zweiten Wahl-

gang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

(6) Die Rektorin oder der Rektor wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Senats abgewählt, wenn zugleich eine neue Rektorin oder ein neuer Rektor gewählt wird.

## **§ 21**

### **Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren**

(1) Zur Vorbereitung der Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren gemäß § 24 Abs. 1 der Grundordnung bildet der Senat in der Regel spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Prorektorinnen oder Prorektoren eine Kommission. Für die Zusammensetzung der Kommission gilt § 20 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, im Gespräch mit der Rektorin oder dem Rektor die voraussichtliche Akzeptanz möglicher Wahlvorschläge zu erörtern.

(3) Die Prorektorinnen und Prorektoren werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Senat gewählt. Zu den Vorschlägen der Rektorin oder des Rektors kann die Kommission eine Wahlempfehlung aussprechen.

(4) Die Abstimmung erfolgt für jedes Amt einer Prorektorin oder eines Prorektors getrennt. Für die Wahl gilt § 20 entsprechend.

(5) Eine Prorektorin oder ein Prorektor wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Senats abgewählt, wenn zugleich eine neue Prorektorin oder ein neuer Prorektor gewählt wird; hierfür ist ein Vorschlag der Rektorin oder des Rektors erforderlich.

## **§ 22**

### **Auslegung der Geschäftsordnung**

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende.

## **§ 23**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder geändert werden.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Die Geschäftsordnung des Senats der Universität Bielefeld vom 13. Juni 1989 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen- Jahrgang 18 Nr. 34 Seite 141 vom 13. Juni 1989), geändert durch Ordnung vom 29. Februar 1996 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 25 Nr. 03 S. 5 vom 29. Februar 1996), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 14. Mai 2003.

Bielefeld, den 2. Juni 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann